

Hüftsonographie nach Graf beim Neugeborenen und Säugling (SGUM)

Fähigkeitsprogramm vom 10. Juli 1997
(letzte Revision: 16. Juni 2011)

Fähigkeitsprogramm Hüftsonographie nach Graf beim Neugeborenen und Säugling (SGUM)

1. Allgemeines

Dieses Fähigkeitsprogramm betrifft die Ultraschalluntersuchung der Hüfte beim Neugeborenen und Säugling nach der Methode von Graf im jeweils aktuellen Standard.

Die Hüftsonographie nach Graf hat sich seit ihrer Erstpublikation im Jahre 1980 mehr und mehr als diagnostische, bildgebende Abklärung im Neugeborenen- und Säuglingsalter eingebürgert und das Röntgenbild weitgehend ersetzt. Ziel dieser Untersuchung ist die **möglichst frühzeitige** Erfassung von Hüftdysplasien und Luxationen, damit die adäquate Behandlung derart frühzeitig einsetzen kann, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit eine restitutio ad integrum erreicht wird.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 16.6.2004 die Hüftsonographie nach Graf als diagnostische Massnahme unbefristet in den Leistungskatalog der obligatorischen Krankenversicherung aufgenommen (KLV Anhang 1, Kapitel 4), jedoch unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass diese Untersuchung durch (Zitat:) «speziell in dieser Methode ausgebildete Ärzte und Ärztinnen» vorzunehmen sei. Das Fähigkeitsprogramm beruht auf dieser bundesrätlichen Bestimmung.

Die sonographische Untersuchung setzt Zuneigung beim Umgang mit Säuglingen voraus, ebenso Verständnis für die Anatomie und Pathophysiologie des Hüftgelenkes in diesem Alter sowie Kenntnis und sichere Handhabung dieser speziellen Methode der Hüftsonographie nach Graf in allen ihren relevanten Aspekten (siehe Lerninhalte und Lernziele in Abschnitt 3.1 und 4.2 Weiterbildung).

Sofern sich aus dem Befund ein Hinweis auf eine therapeutische Konsequenz (Kontrolle oder Behandlung) ergibt, ist dies dem betreuenden Arzt* des Säuglings umgehend mitzuteilen.

Die Inhaber des Fähigkeitsausweises «Hüftsonographie nach Graf» sind berechtigt, die Hüftsonographie nach Graf zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung und der Eidg. Invalidenversicherung durchzuführen.

Bei Fragen, für welche das vorliegende Programm keine Regelung enthält, ist die Weiterbildungsordnung (WBO) subsidiär anwendbar.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises «Hüftsonographie nach Graf»

Eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom.

* Dieses Fähigkeitsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

3. Dauer, Gliederung und Inhalt der Weiterbildung

3.1 Obligatorische Kurse und durchzuführende Untersuchungen

Es müssen folgende Kurse, die eine theoretische und praktische Weiterbildung in der Methode von Graf beinhalten, absolviert werden:

- **Grundkurs** Dauer 16 Stunden
- **Aufbaukurs** Dauer 16 Stunden
- **Abschlusskurs** Dauer 12 Stunden

Zum Abschlusskurs werden Kandidaten zugelassen, die Grund- und Aufbaukurs absolviert und qualitativ genügende Hüftsonogramme von 40 Kindern (80 Hüften) zur Begutachtung durch die Kursleiter eingereicht haben.

Während der Kurse müssen von den Kandidaten mindestens 20 praktische Untersuchungen unter direkter Supervision von anerkannten Kursleitern bzw. Tutoren durchgeführt werden.

Theoretische und praktische Lerninhalte für Hüftsonografie gemäss der Methode nach Graf können im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt Radiologie mit Schwerpunkt pädiatrische Radiologie erworben werden, sofern an der entsprechenden Weiterbildungsstätte ein Arzt tätig ist, welche den Anforderungen als Weiterbildner genügt und die Weiterbildung des Kandidaten überwacht und bestätigt.

3.2 Prüfung

Beim Abschlusskurs müssen die theoretischen Kenntnisse durch eine schriftliche Prüfung belegt werden. Diese umfasst die Inhalte gemäss Ziffer 4.

4. Inhalt der Weiterbildung

4.1 Allgemeines

Erreicht werden soll Sicherheit in der Bildaufnahme, der Bildbeurteilung und der Typen-Einteilung in der Hüftsonographie nach der Methode von Graf sowie Zuverlässigkeit in Hinweisen auf therapeutische Konsequenzen.

Die Untersuchungen sind schriftlich und bildlich zu dokumentieren, und die Befunde sind unter Wahrung des Datenschutzes zur Kontrolle bereitzuhalten.

Ein Teil der Untersuchungen ist unter direkter Supervision durchzuführen (siehe Ziffer 3.1). Dies bedeutet, dass der Weiterzubildende entweder die ganze Untersuchung zusammen mit dem Weiterbildner durchführt oder – in einem fortgeschrittenen Stadium – dass der Weiterbildner alle Befunde kontrolliert. Der Weiterbildner visiert sämtliche Untersuchungsbefunde.

Die geforderten nicht direkt kontrollierten Untersuchungen können eigenverantwortlich, d.h. ohne Anwesenheit eines anerkannten Weiterbildners, erfolgen; auch sie sind schriftlich und bildlich umfassend zu dokumentieren.

4.2 Spezifische Lernziele

In folgenden Lerninhalten sind Kenntnisse und Kompetenzen zu erreichen:

- Technik:
Physikalische und technische Grundlagen, Artefakte, Geräteanforderungen, Einstellen der Geräte für die Hüftsonographie nach Graf, Bilddokumentation, biologische Wirkungen des Ultraschalls.
- Anatomie / Pathophysiologie:
Anatomie und Sonoanatomie der Säuglingshüfte, Pathophysiologie der Hüftdysplasie und Hüftluxation beim Säugling.
- Sonographie:
Methode nach Graf: Standardebene, Abtasttechnik, Beschreibung und Ausmessen der Sonogramme (inkl. Brauchbarkeitsprüfung), Typen-Einteilung nach Graf.
- Praktische Übungen:
an Puppen
- Praktische Hüftsonografien:
an Säuglingen
- Therapeutische Konzepte:
Prinzipien der konservativen und operativen Therapie

5. Weiter- und Fortbildner

Es werden die folgenden Weiter- und Fortbildner unterschieden:

- **Tutoren:** Sie unterrichten eine Gruppe im Rahmen praktischer Kurse oder betreuen einzelne Kandidaten im Rahmen einer Hospitation.
- **Kursleiter:** Sie führen als Hauptverantwortliche einen Kurs gemäss den Richtlinien der Kommission Hüftsonographie durch.

Kursleiter überwachen die Weiterbildung der Tutoren und deren Tätigkeit an den Kursen.

Inhaber des Facharztstitels Radiologie mit dem Schwerpunkt «Pädiatrische Radiologie» können in ihrer Funktion als Leiter von Weiterbildungs-Institutionen für pädiatrische Radiologie ausschliesslich angehenden pädiatrischen Radiologen die notwendigen Kenntnisse und die Technik der «Hüftsonografie nach Graf» vermitteln.

5.1 Anforderungen an die Weiter- und Fortbildner

Sie müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Inhaber des SGUM-Fähigkeitsausweises «Hüftsonographie nach Graf», wenn nötig rezertifiziert.
- Mitwirkung als Tutor in einem ganzen Weiterbildungszyklus (Grund-, Aufbau- und Abschlusskurs) oder Besuch eines Weiterbildnerkurses bei Prof. R. Graf.
- Für das Thema der therapeutischen Konzepte müssen sie über entsprechende eigene Erfahrung in konservativer und operativer Behandlung verfügen.
- Sie müssen stets über den neuesten Standard der Methode im Bilde sein.

- Ernennung durch eine Fachgesellschaft oder eine Fachsektion der SGUM mit anschliessender Bestätigung durch die Kommission «Hüftsonographie nach Graf».

5.2 Berechtigung zur Beurteilung von Untersuchungen für die Verleihung des FA oder dessen Rezertifizierung

Die Beurteilung von Untersuchungen im Rahmen eines Antrages für den FA Hüftsonographie, dessen Verlängerung von 2 auf 5 Jahre oder dessen periodische Rezertifizierung kann durch folgende Personen durchgeführt werden:

- Mitglieder der Kommission Hüftsonographie
- SGUM-anerkannte Kursleiter Hüftsonographie
- SGUM-anerkannte Tutoren für Hüftsonographie, sofern sie von einem Kursleiter (z.B. im Rahmen eines Abschlusskurses) oder einem Mitglied der Kommission dazu qualifiziert wurden

Schwerpunktträger «Pädiatrische Radiologie» können den Fähigkeitsausweis aufgrund des Weiterbildungscurriculums ohne weitere Auflagen beantragen, wenn Ihnen während ihrer Ausbildung die Lerninhalte des Kursprogramms Hüftsonografie nach Graf in adäquater Form durch entsprechend befugte Weiterbildner vermittelt wurden.

6. Fortbildung und Rezertifizierung

Nach bestandenem Abschlusskurs erhält der Kandidat den Fähigkeitsausweis, dessen Gültigkeit auf zwei Jahre befristet ist. Werden während dieser Zeit die Befunde von weiteren 160 untersuchten Kindern (320 Hüften) nachgereicht, wird die Gültigkeit des Fähigkeitsausweises auf insgesamt 5 Jahre verlängert. Bei ungenügender Qualität dieser Untersuchungen können weitere qualitätssichernde Auflagen (Nachlieferung von weiteren Untersuchungen / Wiederholung des Abschlusskurses / Hospitationen) gemacht werden. Andernfalls wird der Fähigkeitsausweis sistiert.

Nach Ablauf der 5-Jahresfrist wird der Fähigkeitsausweis für sämtliche Fachgruppen, inklusive Inhaber des Schwerpunktes «Pädiatrische Radiologie» jeweils für weitere fünf Jahre erneuert, wenn innerhalb dieser Zeitspanne eine von der «Kommission Hüftsonographie nach Graf» definierte theoretische Fortbildung von mindestens 8 Credits und eine qualitativ genügende praktische Tätigkeit nachgewiesen werden. Dazu müssen 20, innerhalb der letzten 2 Jahre selbständig durchgeführte Untersuchungen mit Befundbericht und Bildern (davon die Hälfte nicht Hüfttyp 1 nach Graf) der «Kommission Hüftsonographie nach Graf» zur Beurteilung vorgelegt werden. Wenn die Bedingungen für die Rezertifizierung nicht erfüllt sind, verliert der Fähigkeitsausweis seine Gültigkeit mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rezertifizierung fällig wurde.

7. Zuständigkeiten

7.1 Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM)

Die SGUM ist verantwortlich für und überwacht alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms. Sie bestellt hierzu die «Kommission Hüftsonografie nach Graf».

7.2 Kommission Hüftsonographie nach Graf

7.2.1 Zusammensetzung und Wahl

Die Kommission Hüftsonographie nach Graf setzt sich aus den Delegierten aller interessierten Fachgruppen zusammen. Sie ist die kompetente Instanz für alle fachlichen Belange betreffend das Fähigkeitsprogramm «Hüftsonografie nach Graf». Interessierte Fachgruppen melden ihre Ansprüche auf Vertretung in die bzw. deren allfälligen Rückzug aus der Kommission an den Vorstand der SGUM. Dieser entscheidet nach Konsultation der Kommission «Hüftsonografie nach Graf» über die Vertretung:

- SGUM: 1 Vertreter, er ist Präsident der Kommission und dem SGUM-Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig
- SGP/FPP/SVUPP: 2 Vertreter
- SGOT: 2 Vertreter
- SGMR: 1 Vertreter mit Schwerpunkt pädiatrische Radiologie
- SGAM / SGIM: 1 Vertreter
- SG für Kinderchirurgie: 1 Vertreter

Die Kommissionsmitglieder müssen alle Inhaber des Fähigkeitsausweises für «Hüftsonographie nach Graf» sein; zusätzlich ist eine Lehrtätigkeit in Hüftsonographie und/oder ein Tutor- oder Kursleiterstatus wünschenswert.

Die Delegierten der interessierten Fachgruppen werden von diesen gewählt und allenfalls periodisch bestätigt. Sie sind gegenüber ihren delegierenden Fachgruppen rechenschaftspflichtig.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

7.2.2 Aufgaben

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Beurteilung der eingegangenen Gesuche und Erteilung der Fähigkeitsausweise
- Rezertifizierung der Fähigkeitsausweise
- Anerkennung der Kurse, der Tutoren und Kursleiter
- Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen
- Beschwerdeinstanz für angefochtene Entscheidungen der Kursleiter
- Ergreifung von Massnahmen in den Bereichen der Qualitätssicherung und Kontrolle bzw. Unterbreitung von entsprechenden Vorschlägen zuhanden der SGUM
- Beratendes Organ für fachspezifische Fragen im Bereich der Hüftsonographie
- Erlass von Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Programm, insbesondere zur Organisation und Tätigkeit der Kommission
- Festsetzung der Kosten für die Erteilung des Fähigkeitsausweises bzw. die Rezertifizierung
- Die Kommission oder auf deren Wunsch die SGUM stellt ein Kommissions-Sekretariat mit der notwendigen Infrastruktur zur Verfügung

Das Kommissions-Sekretariat hat folgende Aufgaben:

- Regelmässige Meldung der Namen und Adressen aller aktuellen Inhaber des Fähigkeitsausweises an die SGUM und ans Generalsekretariat der FMH
- Mitteilung an alle Inhaber der Fähigkeitsausweise «Hüftsonografie nach Graf» 6 Monate vor Beginn des Jahres in welchem der Fähigkeitsausweis ausläuft, spätestens aber 12 Monate vor dessen Ablaufdatum und Hinweis auf die Bedingungen der Rezertifizierung

Die Kommission führt eine eigene Kasse und finanziert sich, ihr Sekretariat und ihre Experten selbst durch die Gebühren für die Erteilung der Fähigkeitsausweise und deren Rezertifizierungen.

7.3 Rekursinstanz

Die Kommission «Hüftsonografie nach Graf» entscheidet in **erster Instanz** über Rekurse gegen Entscheidungen der Kursleiter. Die SGUM (bzw. deren Ombudsmann) entscheidet in **zweiter Instanz** über die Entscheide der Kommission.

8. Übergangsbestimmungen

Der Zentralvorstand der FMH hat das vorliegende Fähigkeitsprogramm am 10. Juli 1997 verabschiedet und in Kraft gesetzt. Die Ärztekammer hat das vorliegende Programm am 23. Juni 1999 genehmigt und die Revision (Ziffern 2 und 6) auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt.

Revisionen:

- 28. Mai 1998
- 24. April 2002
- 13. Januar 2004
- 30. März 2006
- 16. Juni 2011 (genehmigt durch Vorstand SIWF)